

Öffentliche Bekanntmachung
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit

Auf der Grundlage des § 6 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung beantragt der Südbadische Motorschirmverein e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Manfred Domandl, die Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung zur Anlage und für den Betrieb eines Ultraleicht-Sonderlandeplatzes für Motorschirme bis 120 kg Leergewicht, als Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz), in Emmendingen-Mundingen
Gewann: Bügen/Riedweiden, Gemarkung: Mundingen, Flst.-Nr.: 2168, 2169, 2170, 2171.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Unterlagen

- Antrag
- Technische Bewertung mit Karten- und Bildmaterial
- Flugplatzbenutzungsordnung

im Zeitraum von **Montag, 25. November bis einschließlich Montag, 30. Dezember 2024** auf der Internetseite www.rp-stuttgart.de unter der Rubrik „Service“, „Bekanntmachungen“ unter „Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können auch bei der Gemeindeverwaltung Teningen (1. OG, Raum 210), Riegeler Straße 12, 79331 Teningen sowie der Stadtverwaltung Emmendingen (3. OG im Flur vor Raum 322), Landvogtei 10, 79312 Emmendingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also **bis einschließlich 15. Januar 2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit
Außenstelle Freiburg
Münsterplatz 3
79098 Freiburg im Breisgau
Postanschrift: Bissierstraße 7, 79114 Freiburg im Breisgau

oder bei der

Gemeindeverwaltung Teningen
Riegeler Straße 12
79331 Teningen

oder bei der

Stadtverwaltung Emmendingen
Landvogtei 10
79312 Emmendingen

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Entscheidungen über die Genehmigung von Flugplätzen zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 20.11.2024

gez. Carolin Wahl